

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
— Drucksache 13/1025 —

Langzeitarbeitslosigkeit

Die gegenwärtig einsetzende Aufschwungphase der Wirtschaft beginnt mit einem erneut erhöhten Sockel der Massenarbeitslosigkeit von 3,7 Millionen Arbeitslosen im Jahresschnitt 1994. Wie bereits in den achtziger Jahren zu beobachten war, wirkt sich die bessere Wirtschaftslage ohne intensive arbeitsmarktpolitische Flankierung am Arbeitsmarkt kaum aus. Die Langzeitarbeitslosigkeit stieg überproportional an und erreichte einen Anteil von einem Drittel.

Langzeitarbeitslosigkeit als hartnäckigstes und bedrohlichstes Phänomen der Massenarbeitslosigkeit verlangt – wie die achtziger Jahre zeigen – ein besonders hohes Maß an Aufmerksamkeit durch die Politik. Aufgrund einer langen gesellschaftlichen Diskussion über Langzeitarbeitslosigkeit war es 1989 gelungen, ein eigenes Sonderprogramm durchzusetzen. Damit konnte im Zuge der Sonderkonjunktur des Einnungsprozesses die Langzeitarbeitslosigkeit in den Folgejahren spürbar zurückgeführt werden.

Für eine Analyse sind neben der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung sowohl die Wirkungsweise des Langzeitarbeitslosenprogramms als auch die zwischenzeitlichen Eingriffe in das reguläre Förderinstrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes wichtig. Hinzu kommen die drastischen Verschärfungen der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes, die viele Langzeitarbeitslose wegen der zwischenzeitlich ebenfalls reduzierten Lohnersatzleistungen und ihrer Bezugsbedingungen betreffen. Die Entwicklung dieses Problemfeldes seit 1989 bedarf deshalb einer eingehenden Betrachtung.

In den achtziger Jahren ist es der Bundesregierung gelungen, den wirtschaftlichen Aufschwung auch in einen Beschäftigungsaufschwung zu überführen. Dies wird auch der zentrale Ansatzpunkt bei der nachhaltigen Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit in den bevorstehenden Jahren sein. Nur wenn neue dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem regulären Arbeitsmarkt entstehen, können Arbeitslose und Langzeitarbeitslose wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden. Im Zeitraum von 1983 bis 1992

hat die Politik der Bundesregierung zu einem Anstieg der Erwerbstätigkeit um rd. 3,2 Mio. Erwerbstätige in Westdeutschland geführt. Auch nach der jüngsten wirtschaftlichen Rezession liegt die Erwerbstätigenzahl in Westdeutschland noch um rd. 2,3 Mio. über dem Stand von 1983. Daß die Beschäftigungsexpansion in den achtziger und frühen neunziger Jahren nicht zu einem gleichgewichtigen Abbau der Arbeitslosenzahl führte, ist auf Faktoren seitens des Arbeitskräfteangebotes zurückzuführen. Zugänge aus dem Ausland, geburtenstarke Jahrgänge, verstärkte Erwerbsbeteiligung der Frauen und Arbeitnehmer aus den neuen Bundesländern haben das Angebot an Arbeitskräften deutlich ansteigen lassen. Eine derart hohe zusätzliche Belastung des Arbeitsmarktes von Seiten des Arbeitskräfteangebotes wird für die kommenden Jahre nicht erwartet. Beschäftigungszuwächse werden sich deshalb voraussichtlich stärker in einem Rückgang der Arbeitslosigkeit niederschlagen.

Immerhin war es im Zeitraum 1988 bis 1991 gelungen, die Zahl der Langzeitarbeitslosen stärker abzubauen als die Arbeitslosenzahl insgesamt. In diesem Zeitraum ist die Zahl der Langzeitarbeitslosen von 685 000 auf 455 000 gesunken. Zur Integration der Problemgruppen des Arbeitsmarktes, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, bedarf es jedoch gezielter ergänzender Hilfen. Damit der bevorstehende Beschäftigungsaufschwung nicht an den Langzeitarbeitslosen vorbeigeht, hat die Bundesregierung in jüngster Zeit die Hilfen der Arbeitsmarktpolitik gerade für diesen Personenkreis deutlich ausgeweitet.

- Das erfolgreiche Bundesprogramm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ wird, ausgestattet mit 3 Mrd. DM, bis 1999 fortgeführt.
- Unterstützt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds hat die Bundesregierung im November 1994 ein ESF-Bundesprogramm („AFG-Plus“) aufgelegt. Es bietet besonders Langzeitarbeitslosen ergänzende Hilfen zu den Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes an. Nach derzeitigem Erkenntnisstand können rd. 3,5 Mrd. DM bis Ende 1999 hierfür genutzt werden.
- Im Oktober 1994 hat die Bundesregierung ein bis Ende 1996 laufendes Sonderprogramm zur Förderung der Eingliederung schwervermittelbarer Arbeitsloser durch Darlehen und Zuschüsse an Gesellschaften zur Arbeitnehmerüberlassung (sogenanntes „START-Modell“) aufgelegt.
- Auch bei der bevorstehenden Reform des Arbeitsförderungsgesetzes wird das AFG-Instrumentarium mit Blick auf die Problemgruppen des Arbeitsmarktes überprüft werden.

I. Zielgruppe und Aufteilung nach persönlichen und beruflichen Merkmalen

1. Wie hat sich die Zahl der Langzeitarbeitslosen absolut und in Prozent der Gesamtarbeitslosigkeit seit 1990 gesamtdeutsch und nach West und Ost getrennt entwickelt?
2. Wie setzt sich diese Zielgruppe nach den Merkmalen Alter, Geschlecht, Berufsausbildung, Stellung in Beruf und Herkunftsbranchen (zeitliche und räumliche Aufgliederung wie in Frage 1) jeweils zusammen?

3. Wie hoch sind die Anteile der gesundheitlich beeinträchtigten, schwerbehinderten und gleichgestellten Personen an diesem Personenkreis (zeitliche und räumliche Aufgliederung wie in Frage 1)?
4. Wie hat sich die durchschnittliche Dauer einer Arbeitslosigkeitsperiode bei diesem Personenkreis entwickelt (zeitliche und räumliche Aufgliederung wie in Frage 1)?

Die Daten sind den anliegenden Übersichten zu entnehmen. Angaben für Ostdeutschland und damit auch für Deutschland insgesamt sind erst ab dem Jahre 1992 möglich, da sich die statistische Erfassung der Arbeitslosen nach verschiedenen Strukturmerkmalen in den neuen Bundesländern bis dahin noch im Aufbau befand. Zu den Langzeitarbeitslosen nach Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsgruppen liegen für Ostdeutschland noch keine Daten vor. Die durchschnittliche Dauer einer Arbeitslosigkeitsperiode für den Langzeitarbeitslosen kann für die Jahre vor 1992 nicht mehr berechnet werden.

5. Wie viele Personen sind davon im Rahmen von Aufhebungsverträgen in den „Vorrhestand“ gegangen, und wie viele sind nach § 105 c AFG gar nicht als Arbeitslose registriert, obwohl sie schon ein Jahr und länger im Leistungsbezug stehen?

Über die Zahl der Personen, die nach Aufhebungsverträgen in die Arbeitslosigkeit eingemündet sind, liegen keine statistischen Daten vor.

Im März 1995 erhielten rd. 151 600 Personen Leistungen nach § 105 c AFG. Über die Länge des Leistungsbezugs dieses Personenkreises liegen keine Daten vor, da die Bezieher von Leistungen nach § 105 c im Rahmen der Leistungsempfängerstatistik nur nach Leistungsarten und Geschlecht, nicht aber nach der Bezugsdauer erfaßt werden.

II. Wirtschaftliche Situation

6. Wie hoch sind die jeweiligen Anteile der Arbeitslosengeld- und der Arbeitslosenhilfe-Bezieher an diesem Personenkreis seit 1990, und wie hoch sind die durchschnittlichen Lohnersatzleistungen?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben über die Anteile der Bezieher von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe an dem Personenkreis der Langzeitarbeitslosen vor. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit sind Aussagen über den Arbeitslosengeld- oder Arbeitslosenhilfebezug von Langzeitarbeitslosen und über die durchschnittliche Höhe der diesem Personenkreis gewährten Lohnersatzleistungen nicht möglich, weil die entsprechenden Daten über Arbeitslose einerseits und Leistungsempfänger andererseits in unterschiedlichen statistischen Verfahren erhoben werden.

7. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der Sozialhilfebezieher an diesem Personenkreis seit 1990?
8. Wie groß ist die durchschnittliche Haushaltsgröße und Kinderzahl in diesem Personenkreis?
9. In welchem Umfang wurden bei diesem Personenkreis Partner-Einkommen und Vermögen angerechnet?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden statistischen Angaben vor. Der Sozialhilfebezug, die Haushaltsgrößen, die Kinderzahl und die Anrechnungsbeträge sind kein Merkmal in der Arbeitslosenstatistik und werden somit nicht statistisch erfaßt. Auch die amtliche Sozialhilfestatistik stellt keine Informationen über die Dauer von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug bereit.

III. Arbeitssuche und Nebentätigkeiten

10. In welchem Umfang lassen sich Bemühungen der Betroffenen erkennen, selbständig ihre Wiedereingliederung in Arbeit zu betreiben?

Über den Umfang eigener Bemühungen, wieder eine Arbeitsstelle zu finden, gibt es keine statistischen Aufzeichnungen. Aus differenzierten Auswertungen der Abmeldungsgründe von Bewerbern (Arbeitslose und nicht arbeitslose Arbeitssuchende) für das Bundesgebiet West zeigt sich, daß z.B. von den im Januar 1995 erfolgten Abmeldungen wegen Arbeitsaufnahme rd. zwei Drittel die Aufnahme einer selbstgesuchten Arbeit angegeben haben.

11. In welchem Umfang und durch welche Maßnahmen hat die Arbeitsverwaltung solche Bemühungen unterstützt?
12. Welche Maßnahmen lassen sich hierbei als ausbaufähig und erfolgversprechend herausfiltern?

In Beratungsgesprächen, Gruppeninformationen sowie in verschiedenen Informationsmedien, z. B. Arbeitnehmermappen, werden Arbeitssuchenden u. a. auch Anregungen und Hinweise hinsichtlich eigener Bemühungen um einen Arbeitsplatz gegeben.

Für die Maßnahmen der Arbeitsberatung nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 b AFG wurde neben anderen Themen der Themenbereich „Entwicklung von Eigeninitiativen bei der Arbeitsplatzsuche“ in den Vordergrund gestellt.

Die Eigenbemühungen zur Arbeitssuche werden unmittelbar unterstützt durch den 1991 eingeführten Stellen-Informations-Service (SIS). Mit diesem EDV-gestützten Selbstinformationssystem wird die Möglichkeit eröffnet, unter den Stellenangeboten im sog. Tagespendelbereich auf in den Wartezonen der Arbeitsämter bereitstehenden Bildschirmen Arbeitsstellen auszuwählen und auf Wunsch ausdrucken zu lassen. Mit dem Arbeitgeber kann, soweit er einer Bekanntgabe seiner Anschrift zugestimmt hat, unmittelbar von bereitstehenden Telefonen ein erster Kontakt aufgenommen werden. SIS ist bereits in 147 von 184 Arbeitsämtern und 341 von 650 Nebenstellen installiert. Eine flächendeckende Bereitstellung wird Zug um Zug angestrebt.

Der Stärkung der Eigenbemühungen zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben für besonders schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose dienen die Maßnahmen, die gemäß § 62 d AFG institutionell und durch Zuschüsse zu Anleitungs- und Betreuungspersonal gefördert werden können. In sozialpädagogischen Betreuungsmaßnahmen, wie z. B. den Job-Clubs, wird eine ganzheitliche Betreuung zum Abbau fachlicher und persönlicher Defizite angeboten mit dem Ziel, die Teilnehmer für eine Arbeitsaufnahme oder für eine berufliche Qualifizierung zu stabilisieren.

Der Umfang der Eigenbemühungen und die diesbezüglichen Unterstützungsmaßnahmen können durch die Arbeitsverwaltung naturgemäß statistisch nicht erfaßt werden.

13. Wo lassen sich Mängel und Hindernisse der Rechts- und Anordnungslage im Hinblick auf solche Bemühungen erkennen (z. B. Verfügbarkeitsbegriff, Einordnung in berufliche Qualifikationsstufen und dergleichen)?

Das Arbeitsförderungsgesetz wurde in der Vergangenheit mehrfach geändert, um das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium an neue Erfordernisse des Arbeitsmarktes anzupassen. Im Rahmen der Vorbereitung der Reform des Arbeitsförderungsgesetzes wird geprüft werden, ob es noch Mängel und Hindernisse bezüglich der Rechts- und Anordnungslage gibt, die die Eigensuche der Arbeitslosen behindern, und wie sie zu beseitigen sind.

14. In welchem Umfang wurden bei Langzeitarbeitslosen Einkünfte aus Nebentätigkeiten angerechnet?

Übt ein Arbeitsloser während einer Zeit, in der ihm Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe zusteht, eine kurzzeitige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit von weniger als 18 Stunden wöchentlich aus, wird das daraus erzielte Netto-Arbeitsentgelt nach Maßgabe des § 115 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) auf das Arbeitslosengeld/die Arbeitslosenhilfe angerechnet, d. h. zur Hälfte, soweit es 30 DM wöchentlich übersteigt, jedoch in voller Höhe, soweit es zusammen mit dem Arbeitslosengeld/der Arbeitslosenhilfe 80 v. H. des letzten durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes/der Arbeitslosenhilfe zugrundeliegt, übersteigt. (Bei einer Nebentätigkeit von 18 oder mehr Stunden wöchentlich entfällt das Merkmal der „Arbeitslosigkeit“ mit der Folge, daß ein Leistungsanspruch nicht besteht.) In welchem Umfang Einkünfte aus kurzzeitigen Nebentätigkeiten bei besonderen Personengruppen, wie z. B. Langzeitarbeitslosen insgesamt oder durchschnittlich angerechnet wurden, ist nicht bekannt, weil entsprechende Daten statistisch nicht gesondert erhoben werden.

Im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG wird grundsätzlich das Einkommen des Hilfesuchenden voll berücksichtigt, wobei Einkommen als die Gesamtheit aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert angesehen wird. Dies gilt auch für Einkünfte aus Nebentätigkeiten.

Vom Einkommen sind z. B. die darauf entrichteten Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und die Beiträge zu anderen Versicherungen, die entweder gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen Ausgaben abzusetzen. Vom Erwerbseinkommen des Hilfesuchenden wird ein angemessener Betrag als Anreiz zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abgesetzt, z. Z. nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins bis zu 260 DM im Monat.

15. Wie wirkte sich die Anrechnung von Einkünften auf die Nebentätigkeit aus, und wie lassen sich Abschreckungseffekte vermeiden?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Auswirkungen im Einzelfall die Anrechnung von Nebenverdienst auf die Aufnahme einer kurzzeitigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit hat. Der gesetzlichen Regelung des § 115 AFG liegt jedoch nicht die Intention zugrunde, Arbeitslose von der Aufnahme einer solchen kurzzeitigen Nebentätigkeit „abzuschrecken“. Zweck dieser Regelung ist es vielmehr, dem Arbeitslosen einerseits die Chance zu eröffnen, durch Nebenbeschäftigung die Verbindung zur Arbeitswelt aufrecht zu erhalten und die Lohnersatzleistungen in angemessenen Grenzen durch Nebenverdienst aufzubessern. Sofern wegen der Anrechnung von Nebeneinkommen das Arbeitslosengeld/die Arbeitslosenhilfe um ein oder mehrere volle Tagessätze (ein Sechstel des wöchentlichen Leistungsbetrages) gekürzt wird, „verlängert“ sich die Anspruchsdauer.

Andererseits soll die Begrenzung des Nebenverdienstes zusammen mit dem Arbeitslosengeld/der Arbeitslosenhilfe auf maximal 80 v. H. des maßgeblichen Nettoarbeitsentgeltes verhindern, daß ein Leistungsbezieher zusammen mit dem Nebenverdienst ein Gesamteinkommen erzielt, das sein früheres Nettoeinkommen erreicht oder sogar übersteigt und er deshalb nicht mehr an der Aufnahme einer Beschäftigung interessiert ist. Eine Aufhebung dieser Einkommensgrenze würde dem vorrangigen Ziel des Arbeitsförderungsgesetzes, den Arbeitslosen wieder in eine (Vollzeit-)Beschäftigung zu vermitteln, grundsätzlich entgegenlaufen.

Die Anrechnung von Einkommen auf die Sozialhilfe ist in ihrem Charakter als subsidiäre Hilfe begründet. Allerdings besteht kein Wahlrecht zwischen Arbeit zur Erzielung von Einkommen und dem Bezug von Sozialhilfe. Vielmehr ist jeder Hilfesuchende verpflichtet, seine Arbeitskraft für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen. Der Absetzbetrag nach § 76 Abs. 2 a BSHG bietet jedem Hilfeempfänger einen zusätzlichen Anreiz erwerbstätig zu sein, da erzieltes Einkommen nicht vollständig angerechnet wird. Die Bundesregierung beabsichtigt, die bestehenden Anreize weiter auszubauen.

16. In welchem Umfang versucht die Arbeitsverwaltung solche Nebentätigkeiten mit Hilfe des Förderinstrumentariums zu vollwertigen Arbeitsplätzen aufzubauen bzw. in Existenzgründungen überzuleiten?

Die Förderinstrumente der Arbeitsmarktpolitik sind in der Regel nicht darauf ausgerichtet, von Arbeitslosen ausgeübte Nebentätigkeiten zu vollwertigen Arbeitsplätzen überzuleiten. Soweit die entsprechenden Förderungsvoraussetzungen gegeben sind, sind Lohnkostenzuschüsse zur Förderung der Einstellung nicht ausgeschlossen.

Soweit sich aus einer Nebentätigkeit eines Arbeitslosen eine Existenzgründung ergibt, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 55a AFG – bei Vorliegen aller übrigen Förderungsvoraussetzungen – ein Überbrückungsgeld für die Dauer von 26 Wochen in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe zu gewähren.

17. Kam es bei solchen Maßnahmen zu Kollisionen mit dem Sozialhilferecht, und welcher Art waren sie?

Probleme mit der Einkommensanrechnung in der Sozialhilfe sind der Bundesregierung in diesem Zusammenhang nicht bekannt.

IV. Arbeitsmarkt

18. In welchem Umfang waren Langzeitarbeitslose seit 1990 in Ost und West – jeweils aufgeteilt nach Geschlecht – an Fortbildungs-, Umschulungs- und Rehabilitationsmaßnahmen beteiligt?

Zum Umfang der Beteiligung von Langzeitarbeitslosen an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen wird auf die beigelegte Übersicht verwiesen. In der Rehabilitationsstatistik wird die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht erfaßt. Es liegen deshalb keine entsprechenden statistischen Angaben vor. Wie aus der Übersicht entnommen werden kann, waren im Westen unter den Arbeitslosen, die 1994 in eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung) eintraten, rd. ein Viertel vorher langzeitarbeitslos. Der Anteil ist gegenüber 1990 deutlich von 17,2 % auf 23,4 % angestiegen. Bei den Frauen ist dieser Anteil mit 20,7 % unterdurchschnittlich.

Im Osten liegen statistische Informationen über Teilnehmer an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, die vorher langzeitarbeitslos waren, für die Jahre 1990 und 1991 nicht vor. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen, bezogen auf die Personen, die vor Eintritt in die Maßnahme arbeitslos waren, lag 1994 mit 34,1 % deutlich höher als im Westen. Der Anteil hat sich seit 1992 weit mehr als verdoppelt. Der Anteil bei den Frauen ist mit 42,4 % mehr als doppelt so hoch wie bei den Männern.

-
19. In welchem Umfang hatten diese Teilnehmer dabei Kostenanteile zu tragen?

Soweit Langzeitarbeitslose die Voraussetzungen für eine sogenannte „notwendige“ Förderung erfüllen, werden die durch die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme unmittelbar entstehenden Kosten nach § 45 AFG i. V. m. der Anordnung über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung (AFuU) von der BA getragen.

- Die Lehrgangsgebühren werden in voller Höhe erstattet, wenn mit dem Träger Einvernehmen über die Höhe der Kosten hergestellt wurde, andernfalls zu 70 Prozent. Für die Herstellung des Einvernehmens ist sowohl die Höhe der Lehrgangsgebühren, die sich grundsätzlich am Marktpreis orientieren müssen, als auch das arbeitsmarktpolitische Interesse an der Maßnahme ausschlaggebend.
- Für Prüfungsgebühren, Kosten für Prüfungsstücke, Unterkunft und Verpflegung und Kinderbetreuungskosten werden Höchst- bzw. Pauschalkosten erstattet.

Die Höhe dieser Beträge orientiert sich an den jeweils für üblich bzw. angemessen erachteten Kosten. Inwieweit daraus für Teilnehmer dennoch Eigenbeteiligungen resultieren, wird nicht erhoben.

- Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden in Höhe der zu Maßnahmenbeginn anfallenden notwendigen monatlichen Fahrkosten in vollem Umfang erstattet. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (insbesondere Pkw) werden pro zurückzulegendem Kilometer pauschal 0,20 DM gewährt.
- Kosten für die Beschaffung notwendiger Arbeitskleidung werden regelmäßig in voller Höhe erstattet.

In Rehabilitationsfällen kann eine Kostenbeteiligung bei den maßnahmebezogenen „Nebenkosten“ (z. B. Prüfungsgebühren, Reisekosten) in Betracht kommen, sofern die Maßnahme außerhalb einer speziellen Rehabilitationseinrichtung stattfindet und nach Art und Umfang des allgemeinen Förderungsrechtes zu fördern ist. Ende März befanden sich 26 624 Teilnehmer in entsprechenden Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen (außerhalb von Reha-Einrichtungen), wobei der Umfang der Teilnehmer, die in irgendeiner Form eine Kostenbeteiligung zu erbringen hatten, im einzelnen nicht zu ermitteln ist.

-
20. In welchem Umfang kam es dabei zu Kollisionen mit dem Sozialhilferecht, und welcher Art waren sie?

Sozialhilfempfänger erfüllen öfter als andere Teilnehmer die Voraussetzungen für den Erhalt von Unterhalts geld nicht, da sie weder ausreichend Zeiten beitragspflichtiger Beschäftigung innerhalb der nach § 46 Abs. 1 AFG vorgegebenen Rahmenfrist noch vorhergehender Leistungsbezug nach § 46 Abs. 1 oder

Abs. 2 AFG nachweisen können. Gleichwohl können für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen auch bei Fehlen dieser Voraussetzungen die zu Frage 19 skizzierten Leistungen gewährt werden, wenn die Teilnehmer sich schriftlich verpflichten, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben.

Ansonsten hängt die Teilnahme von Sozialhilfempfängern an Qualifizierungsmaßnahmen davon ab, ob der Träger der Sozialhilfe Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG auch für die Dauer der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erbringt. Dabei kommt es im wesentlichen darauf an, ob die Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung zwingend erforderlich sind, um dem Hilfesuchenden auf Dauer wieder Arbeit zu vermitteln. Die Sozialhilfebehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Bei den beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ist hierbei im Grundsatz die gleiche Situation wie bei den FuU-Leistungen gegeben. Nähere statistische Angaben zum Umfang stehen nicht zur Verfügung.

Soweit die Sozialhilfeempfänger kein Unterhaltsgeld bzw. Übergangsgeld erhalten, aber die zu Frage 19 skizzierten Leistungen erhalten, kann jedoch aus dem ESF-Bundesprogramm „AFG-Plus“ ein ESF-Unterhaltsgeld während der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewährt werden.

21. In welchem Umfang waren Langzeitarbeitslose an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beteiligt (zeitliche und räumliche Aufgliederung wie in Frage 18)?

Zum Umfang der in ABM beschäftigten zuvor Langzeitarbeitslosen seit 1990 wird auf beigefügte Übersicht verwiesen. Wie hieraus entnommen werden kann, ist im Westen im Jahresdurchschnitt der Anteil der zuvor Langzeitarbeitslosen an den ABM-Beschäftigten von 1990 mit 55,7 % auf 62,7 % im Jahr 1994 deutlich angestiegen. Dieser Anstieg ist auf die Bemühungen zurückzuführen, verstärkt Langzeitarbeitslose in ABM zu beschäftigen. Der Anteil bei den langzeitarbeitslosen Frauen unter den in ABM beschäftigten Frauen lag im Jahresdurchschnitt 1994 bei 60,7 %, der Anteil langzeitarbeitsloser Männer bei 63,8 %.

Im Osten sind Statistiken zur ABM-Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen erst seit Juni 1993 verfügbar. Der Anteil der zuvor Langzeitarbeitslosen unter den ABM-Beschäftigten stieg von Juni 1993 mit 9,7 % auf 29,2 % sprunghaft an. Der Anteil langzeitarbeitsloser Frauen ist mit 36,7 % im Dezember 1994 gegenüber dem Anteil bei den Männern überdurchschnittlich.

22. In welchem Umfang waren Langzeitarbeitslose an Einarbeitungszuschüssen, Eingliederungshilfen, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für Ältere sowie den übrigen Lohnkostenzuschüssen nach dem AFG beteiligt (zeitliche und räumliche Aufgliederung wie in Frage 18)?

Zum Umfang der Beteiligung von Langzeitarbeitslosen an Einarbeitungszuschüssen und Eingliederungsbeihilfe wird auf die beigefügten Übersichten verwiesen.

Für den Bereich ABM für Ältere nach § 97 AFG ist eine geschlechtsspezifische Unterteilung nicht verfügbar. Diese Leistung richtet sich ausschließlich an Langzeitarbeitslose. Von 1990 bis 1994 wurden im Bundesgebiet West für 36 522 ältere Langzeitarbeitslose Lohnkostenzuschüsse bewilligt. Für das Bundesgebiet Ost sind Daten erst ab 1992 verfügbar. Bis Ende 1994 wurden für 12 702 ältere Langzeitarbeitslose Bewilligungen ausgesprochen. Die zeitliche Aufteilung kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bewilligte Lohnkostenzuschüsse nach § 97 AFG

Jahr	Bundesgebiet West	Bundesgebiet Ost
1990	9 812	–
1991	11 431	–
1992	7 086	3 408
1993	3 230	2 920
1994	5 463	6 374

Für den Bereich der Förderung nach § 249 h AFG und der Eingliederungshilfe im Rahmen der Rehabilitationsmaßnahmen liegen Statistiken zum Umfang der Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen nicht vor.

V. *Langzeitarbeitslosenprogramm der Bundesregierung von 1989*

23. Wie haben sich die Lohnkostenzuschüsse nach dem Langzeitarbeitslosenprogramm der Bundesregierung von 1989 ausgewirkt, aufgegliedert nach bewilligten Förderfällen, Laufzeit der Maßnahmen, Weiterbeschäftigungsbzw. Rückzahlungsfällen seit Programmbeginn?

Seit Bestehen des Langzeitarbeitslosenprogramms des Bundes „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ (Juli 1989) bis Ende 1994 wurden für rd. 130 000 Langzeitarbeitslose Lohnkostenzuschüsse zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt, hiervon im Westen rd. 106 000 und im Osten rd. 24 000. Die Aufteilung der Bewilligungen nach Jahren bzw. West und Ost ist in nachfolgender Übersicht aufgeführt:

Bewilligungen der Lohnkostenzuschüsse nach dem Langzeitarbeitslosenprogramm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“

Jahr	Ost	West
1989	–	15 542
1990	–	32 647
1991	–	24 705
1992	10 304	19 325
1993	8 556	6 553
1994	5 072	6 799

Nach § 3 Abs. 1 der Richtlinien zur „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ wird der Lohnkostenzuschuß für zwölf Monate gewährt.

Nach den statistischen Daten über beendete Förderungsfälle bestehen nach Ablauf der zwölfmonatigen Förderdauer sowie einer sechsmonatigen Weiterbeschäftigszeit rd. zwei Drittel aller unter Inanspruchnahme von Beschäftigungshilfen begründeten Beschäftigungsverhältnisse fort.

Über die Zahl der Rückzahlungsfälle liegen keine statistischen Daten vor.

24. Warum wurden diese Maßnahmen nicht in das AFG übernommen?

Da das AFG bereits verschiedene Instrumente über Lohnkostenzuschüsse enthält, wurde dieses Sonderprogramm bewußt als Maßnahme zu Lasten des Bundeshaushalts gestaltet und neben die Maßnahmen nach dem AFG gestellt.

25. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus diesen Maßnahmen bzw. wann ist mit einer schlußfolgernden Auswertung zu rechnen?

Das Programm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ ist rückwirkend zum 1. Januar 1995 zu Lasten des Bundeshaushaltes bis 1998 (Förderzugänge) verlängert worden. Das Programm „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“ ist zum 1. Januar 1994 in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen worden.

26. Wie war die bisherige Entwicklung des zweiten Teils dieses Programms, aufgegliedert nach bewilligten Projekten, gefördertem Personal, einbezogenen Langzeitarbeitslosen und der für ihren Lebensunterhalt verwendeten Förderungsarten sowie Laufzeit?

Das Programm „Maßnahmen für besonders beeinträchtigte Langzeitarbeitslose und weitere schwerstvermittelbare Arbeitslose“, das zum 1. Januar 1994 in das Arbeitsförderungsgesetz (§ 62 d) übernommen wurde, hat sich als erfolgreiches Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik erwiesen. Mit seiner Ausrichtung auf die individuellen Bedürfnisse der Teilnehmer und der flexiblen Kombination von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, Beschäftigung und sozialen Betreuung trägt es sehr wesentlich dazu bei, die Vermittlungschancen der Langzeitarbeitslosen zu verbessern.

Zu der Entwicklung des Programms im einzelnen:

1. Zu den bewilligten Projekten, dem geförderten Anleitungs- und Betreuungspersonal und der Zusammensetzung der Teilnehmer wird auf die beigefügte Übersicht verwiesen.
2. Zu den Förderarten zur Sicherung des Lebensunterhalts der Teilnehmer an den Projekten liegen der Bundesanstalt für Arbeit keine statistischen Daten vor. Eine für die Jahre 1989 und 1990 durchgeführte Begleitstudie zu dem damaligen Sonderprogramm ergibt insoweit folgendes Bild:

ABM	37 %
Bundessozialhilfegesetz	32 %
Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer	20 %
Unterhaltsgeld FuU	17 %
Arbeitslosengeld	13 %
Arbeitslosengeld	11 %.

Die Prozentzahlen beziehen sich auf die befragten Träger, wobei wegen der Kombinationsmöglichkeiten von Finanzierungsarten Mehrfachnennungen möglich waren.

3. Die Förderdauer der Projekte beträgt in der Regel bis zu zwei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung bis fünf Jahre.

Statistische Daten zur Laufzeit der einzelnen Projekte werden nicht erhoben.

27. Wie war die Struktur der Maßnahmeträger?

Bezogen auf die Gesamtzahl der vom 1. Juli 1989 bis Ende Dezember 1994 bewilligten Projekte gliedert sich die Struktur der Maßnahmeträger wie folgt:

- Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen 74 %
- juristische Personen des öffentlichen Rechts 17 %
- sonstige Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts 9 %.

28. Wie oft kam es dabei zu Aus- und Existenzgründungen sowie zu anderen Formen der Eingliederung in reguläre Beschäftigung?

Zu den Eingliederungserfolgen der Projekte liegen keine exakten Erkenntnisse vor.

Die Dienststellen der Arbeitsverwaltung werten allerdings die von den Maßnahmeträgern vorzulegenden Erfahrungsberichte aus und führen auch Erfolgsbeobachtungen durch.

Die bereits erwähnte Begleitforschung zum Sonderprogramm kommt u. a. zu dem Ergebnis, daß etwa 40 % der Teilnehmer in den ersten bzw. zweiten Arbeitsmarkt integriert werden konnten.

VI. Schlußfolgerungen

29. Wie wirken sich nach den bisherigen Erfahrungen die konjunkturellen Rahmenbedingungen auf die Implementierung von Maßnahmen für Langzeitarbeitslose aus, aufgegliedert nach Lohnkostenzuschüssen an private Arbeitgeber, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen?

Instrumente, die der Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den regulären Arbeitsmarkt dienen, wie etwa Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber, hängen in ihrer Wirksamkeit davon ab, ob die Zahl der angebotenen Arbeitsplätze steigt oder abnimmt.

Bei einer konjunkturellen Belebung der Wirtschaft mit verstärkter grundsätzlicher Einstellungsbereitschaft von Unternehmen verbessern sich die Möglichkeiten, Langzeitarbeitslose mit Hilfe von Lohnkostenzuschüssen ins Berufsleben wieder einzugliedern.

Andere Instrumente, wie Qualifizierungsmaßnahmen oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, sind dagegen weniger unmittelbar konjunkturreagibel, sondern hängen – neben der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit bestimmter Quantitäten – von den jeweiligen haushaltspolitischen Möglichkeiten ab, auch der Gebietskörperschaften, die – wie etwa bei ABM – zur Finanzierung von Projekten mit beizutragen haben.

In Zeiten des konjunkturellen Abschwungs kann durchaus die Situation entstehen, daß trotz gleichem Haushaltsvolumen seitens der Bundesanstalt für Arbeit ein Rückgang bei ABM zu verzeichnen ist, da aufgrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen bei Trägern und Ländern/Kommunen weniger Möglichkeiten zur Kofinanzierung von ABM bestehen.

30. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Handhabung des Förderinstrumentariums, und wie trägt die Bundesregierung diesen Konsequenzen Rechnung?

Das Programm „Aktion Beschäftigungshilfen für Langzeitarbeitslose“ wurde sowohl 1989 als auch bei seiner Verlängerung 1995 bewußt in eine konjunkturelle Aufschwungphase hinein konziptiert.

31. Wie hat sich die Zusammenarbeit der Arbeitsämter mit den Sozialämtern nach § 12 b AFG und den §§ 18 bis 20 BSHG entwickelt?

Gerade der Zusammenarbeit aller Beteiligten kommt im Interesse der Wiedereingliederung der Betroffenen in den Arbeitsmarkt große Bedeutung zu. Mit den im Rahmen des FKPG und des 2. SKWPG vorgenommenen Änderungen des BSHG wurden für die Hilfe zum Lebensunterhalt neue Regelungen geschaffen, insbesondere zur Effektivierung der Hilfegewährung, wozu auch die Verbesserung der Zusammenarbeit zu rechnen ist. Die Bundesregierung führt zur Zeit ein seit Ende 1994 laufendes Modellvorhaben zur Effizienzkontrolle sozialhilferechtlicher Regelungen durch, an dem sich zahlreiche Sozialämter beteiligen. Es soll ermittelt werden, inwieweit das neugeschaffene Hilfeinstrumentarium von Trägern der Sozialhilfe genutzt und in der Praxis der Hilfegewährung angewandt wird. Ein Schwerpunkt liegt bei der Ausgestaltung und Intensivierung der Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Der mit dem 1. SKWPG in das Arbeitsförderungsgesetz eingefügte § 12 b AFG verfolgt das Ziel, diese Zusammenarbeit auf örtlicher Ebene gegebenenfalls in Vereinbarungen festlegen zu lassen. Um zu einer sachgerechten Grenzziehung zwischen den verschiedenen Verantwortlichkeiten der Gebietskörperschaften zu gelangen, wurden die Arbeiten an dem im letzten Jahr konzipierten Leitfaden zu § 12 b AFG zurückgestellt, um den Gesamtthemenkomplex der Probleme an der Schnittstelle von Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe einer Klärung in den für dieses Jahr vorgesehenen Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern zuzuführen.

32. Welche Rolle spielen hierbei die in § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 BSHG verankerten Gesamtpläne?
33. Welche Mängel und Hindernisse traten hierbei im Hinblick auf den Eingliederungserfolg auf?
34. Welche Beobachtungen sind hierbei im Hinblick auf die Maßnahmeverarianten des § 19 BSGH gemacht worden?

Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit sind die Arbeitsämter in die Erstellung von Gesamtplänen gemäß § 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 BSHG kaum einbezogen worden.

§ 19 Abs. 4 BSHG sieht über die grundsätzliche Kooperationspflicht zwischen Sozial- und Arbeitsämtern hinaus eine Verpflichtung aller Beteiligten zur Erstellung eines Gesamtplans in geeigneten Fällen vor.

Dieser Gesamtplan soll zur Integration des Hilfesuchenden in den regulären Arbeitsmarkt führen und wird speziell für den einzelnen Hilfesuchenden erstellt. Der Gesamtplan beinhaltet z. B. eine Analyse der Gründe für die Arbeitslosigkeit, durchgeführte Eingliederungsmaßnahmen, angestrebte Ziele und Teilschritte, Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme und den erforderlichen Betreuungsaufwand. Erkenntnisse über den Umfang der Anwendung des Instruments der Gesamtpläne in der Praxis und ihre Auswirkungen liegen noch nicht vor.

35. Sieht die Bundesregierung in der Gesamtbewertung angesichts der Entwicklung der Langzeitarbeitslosigkeit und der sie begleitenden sozialen Probleme die gegebenen Förderinstrumente nach dem AFG und nach dem BSHG als hinreichend an, um die von der konjunkturellen Entwicklung zu erwartenden Eingliederungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose auszuschöpfen?

Das Instrumentarium des AFG wird im Rahmen der AFG-Reform überprüft. Im Rahmen einer Sozialhilfereform beabsichtigt die Bundesregierung einen Ausbau der Möglichkeiten der Hilfe zur Arbeit vorzuschlagen, um den Sozialhilfeträgern erweiterte Möglichkeiten zur Reintegration von arbeitslosen Hilfeempfängern zu geben.

Übersicht zu Frage 1 bis 4

Langzeitarbeitslose (ein Jahr und länger arbeitslos) nach ausgewählten Strukturmerkmalen
 – jeweils Ende September –
 – Bundesgebiet West –

Merkmal	1994		1993		1992		1991		1990	
	absolut	Anteil								
Arbeitslose insgesamt	2 452 466		2 287 972		1 783 608		1 609 500		1 727 742	
dar.: Langzeitarbeitslose	797 564	32,5	593 945	26,0	474 315	26,6	454 894	28,3	513 405	29,7
Langzeitarbeitslose insges.	797 564	100,0	593 945	100,0	474 315	100,0	454 894	100,0	513 405	100,0
Männer	440 230	55,2	318 606	53,6	247 601	52,2	234 562	51,6	262 786	51,2
Frauen	357 334	44,8	275 339	46,4	226 714	47,8	220 332	48,4	250 619	48,8
Berufsausbildung										
ohne abgeschl. Berufsausb.	400 624	50,2	307 722	51,8	250 165	52,7	241 479	53,1	273 266	53,2
mit abgeschl. Berufsausb.	396 940	49,8	286 223	48,2	224 150	47,3	213 415	46,9	240 139	46,8
– Betriebl. Ausbildung	320 370	40,2	230 682	38,8	180 752	38,1	170 542	37,5	192 036	37,4
– Berufsfach-/Fachschule	33 581	4,2	23 632	4,0	18 142	3,8	17 832	3,9	20 059	3,9
– Fachhochschule	13 763	1,7	9 591	1,6	7 038	1,5	6 864	1,5	7 830	1,5
– Universität/Hochschule	29 226	3,7	22 318	3,8	18 218	3,8	18 177	4,0	20 214	3,9
Stellung im Beruf										
Arbeiter	525 942	65,9	395 226	66,5	312 950	66,0	294 443	64,7	325 148	63,3
Facharbeiter	155 294	19,5	112 421	18,9	87 396	18,4	78 893	17,3	85 330	16,6
Nichtfacharbeiter	370 648	46,5	282 805	47,6	225 554	47,6	215 550	47,4	239 818	46,7
Angestellte	271 622	34,1	198 719	33,5	161 365	34,0	160 451	35,3	188 257	36,7
Ang. m. gehob. Tätigkeit	161 749	20,3	119 187	20,1	96 374	20,3	94 945	20,9	107 327	20,9
Ang. m. einf. Tätigkeit	109 873	13,8	79 532	13,4	64 991	13,7	65 506	14,4	80 930	15,8
Alter										
unter 20 Jahre	2 653	0,3	2 101	0,4	1 388	0,3	1 108	0,2	1 551	0,3
20 bis unter 25 Jahre	25 679	3,2	18 136	3,1	11 687	2,5	10 229	2,2	14 972	2,9
25 bis unter 30 Jahre	58 951	7,4	41 712	7,0	28 617	6,0	26 335	5,8	36 445	7,1
30 bis unter 35 Jahre	81 926	10,3	56 929	9,6	39 735	8,4	37 248	8,2	48 171	9,4
35 bis unter 40 Jahre	79 515	10,0	54 566	9,2	38 428	8,1	36 716	8,1	45 124	8,8
40 bis unter 45 Jahre	75 463	9,5	53 217	9,0	38 099	8,0	36 250	8,0	40 924	8,0
45 bis unter 50 Jahre	75 782	9,5	53 714	9,0	41 482	8,7	42 734	9,4	53 282	10,4
50 bis unter 55 Jahre	118 004	14,8	94 130	15,8	80 902	17,1	82 088	18,0	90 957	17,7
55 bis unter 60 Jahre	229 947	28,8	174 597	29,4	151 855	32,0	143 739	31,6	144 691	28,2
60 bis unter 65 Jahre	49 644	6,2	44 843	7,6	42 122	8,9	38 447	8,5	37 288	7,3
Gesundh. Einschränkungen	290 821	36,5	239 731	40,4	204 509	43,1	194 170	42,7	197 801	38,5
Schwerbehinderte	74 736	9,4	64 606	10,9	58 070	12,2	56 817	12,5	60 248	11,7
davon GdB 3)										
– 80 und mehr	12 274	1,5	10 791	1,8	9 587	2,0	9 388	2,1	9 511	1,9
– 50 bis unter 80	60 544	7,6	52 439	8,8	47 418	10,0	46 325	10,2	48 885	9,5
– 30 bis unter 50, gleichg.	1 918	0,2	1 376	0,2	1 065	0,2	1 104	0,2	1 852	0,4
GdB 30 b. u. 50, nicht gleichg.	25 353	3,2	25 230	4,2	20 577	4,3	11 499	2,5	13 878	2,7
Übrige ges. Einschränk.	190 732	23,9	149 895	25,2	125 862	26,5	125 854	27,7	123 675	24,1
Ø Dauer in Monaten	30		33		36					

Noch Übersicht zu Frage 1 bis 4

Langzeitarbeitslose (ein Jahr und länger arbeitslos) nach ausgewählten Strukturmerkmalen

– jeweils Ende September –
– Bundesgebiet Ost –

Merkmal	1994		1993		1992		1991		1990	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Arbeitslose insgesamt dar.: Langzeitarbeitslose	1 040 853 360 794		1 159 098 356 363		1 110 570 271 129					
Langzeitarbeitslose insges.	360 794	100,0	356 363	100,0	271 129	100,0				
Männer	82 939	23,0	91 106	25,6	84 448	31,1				
Frauen	277 855	77,0	265 257	74,4	186 681	68,9				
Berufsausbildung										
ohne abgeschl. Berufsausb.	92 354	25,6	108 378	30,4	91 918	33,9				
mit abgeschl. Berufsausb.	268 440	74,4	247 985	69,6	179 211	66,1				
– Betriebl. Ausbildung	233 667	64,8	218 765	61,4	157 027	57,9				
– Berufsfach-/Fachschule	24 864	6,9	20 586	5,8	–	–				
– Fachhochschule	1 662	0,5	1 647	0,5	–	–				
– Universität/Hochschule	8 247	2,3	6 987	2,0	5 902	2,2				
Stellung im Beruf										
Arbeiter	248 397	68,8	260 255	73,0	205 170	75,7				
Facharbeiter	119 550	33,1	122 172	34,3	84 720	31,2				
Nichtfacharbeiter	128 847	35,7	138 083	38,7	120 450	44,4				
Angestellte	112 397	31,2	96 108	27,0	65 959	24,3				
Ang. m. gehob. Tätigkeit	68 356	18,9	43 959	12,3	26 580	9,8				
Ang. m. einf. Tätigkeit	44 041	12,2	52 149	14,6	39 379	14,5				
Alter										
unter 20 Jahre	1 019	0,3	1 514	0,4	2 951	1,1				
20 bis unter 25 Jahre	16 624	4,6	18 708	5,2	19 033	7,0				
25 bis unter 30 Jahre	34 542	9,6	35 687	10,0	30 162	11,1				
30 bis unter 35 Jahre	47 229	13,1	46 776	13,1	34 852	12,9				
35 bis unter 40 Jahre	43 666	12,1	42 810	12,0	32 011	11,8				
40 bis unter 45 Jahre	45 031	12,5	41 693	11,7	27 450	10,1				
45 bis unter 50 Jahre	37 361	10,4	40 658	11,4	30 887	11,4				
50 bis unter 55 Jahre	71 419	19,8	82 591	23,2	60 428	22,3				
55 bis unter 60 Jahre	60 210	16,7	42 312	11,9	28 824	10,6				
60 bis unter 65 Jahre	3 693	1,0	3 614	1,0	4 531	1,7				
Gesundh. Einschränkungen	53 280	14,8	49 332	13,8	39 303	14,5				
Schwerbehinderte	8 213	2,3	11 401	3,2	9 105	3,4				
davon GdB 3)										
– 80 und mehr	–	–	–	–	–	–				
– 50 bis unter 80	–	–	–	–	–	–				
– 30 bis unter 50, gleichg.	–	–	–	–	–	–				
GdB 30 b. u. 50, nicht gleichg.	–	–	–	–	–	–				
Übrige ges. Einschränk.	45 067	12,5	37 931	10,6	30 198	11,1				
Ø Dauer in Monaten	25		23		20					

Noch Übersicht zu Frage 1 bis 4

Langzeitarbeitslose (ein Jahr und länger arbeitslos) nach ausgewählten Strukturmerkmalen

– jeweils Ende September –

– Bundesgebiet insgesamt –

Merkmal	1994		1993		1992		1991		1990	
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil
Arbeitslose insgesamt dar.: Langzeitarbeitslose	3 493 319		3 447 070		2 894 178					
	1 158 358	33,2	950 306	27,6	745 444	25,8				
Langzeitarbeitslose insges.	1 158 358	100,0	950 306	100,0	745 444	100,0				
Männer	523 169	45,2	409 712	43,1	332 049	44,5				
Frauen	635 189	54,8	540 596	56,9	413 395	55,5				
Berufsausbildung										
ohne abgeschl. Berufsausb.	492 978	42,6	416 100	43,8	342 083	45,9				
mit abgeschl. Berufsausb.	665 380	57,4	534 208	56,2	403 361	54,1				
– Betriebl. Ausbildung	554 037	47,8	449 447	47,3	337 779	45,3				
– Berufs-/Fachschule	58 445	5,0	44 218	4,7	–	–				
– Fachhochschule	15 425	1,3	11 238	1,2	–	–				
– Universität/Hochschule	37 473	3,2	29 305	3,1	24 120	3,2				
Stellung im Beruf										
Arbeiter	774 339	66,8	655 481	69,0	518 120	69,5				
Facharbeiter	274 844	23,7	234 593	24,7	172 116	23,1				
Nichtfacharbeiter	499 495	43,1	420 888	44,3	346 004	46,4				
Angestellte	384 019	33,2	294 827	31,0	227 324	30,5				
Ang. m. gehob. Tätigkeit	230 105	19,9	163 146	17,2	122 954	16,5				
Ang. m. einf. Tätigkeit	153 914	13,3	131 681	13,9	104 370	14,0				
Alter										
unter 20 Jahre	3 672	0,3	3 615	0,4	4 339	0,6				
20 bis unter 25 Jahre	42 303	3,7	36 844	3,9	30 720	4,1				
25 bis unter 30 Jahre	93 493	8,1	77 399	8,1	58 779	7,9				
30 bis unter 35 Jahre	129 155	11,1	103 705	10,9	74 587	10,0				
35 bis unter 40 Jahre	123 181	10,6	97 376	10,2	70 439	9,4				
40 bis unter 45 Jahre	120 494	10,4	94 910	10,0	65 549	8,8				
45 bis unter 50 Jahre	113 143	9,8	94 372	9,9	72 369	9,7				
50 bis unter 55 Jahre	189 423	16,4	176 721	18,6	141 330	19,0				
55 bis unter 60 Jahre	290 157	25,0	216 909	22,8	180 679	24,2				
60 bis unter 65 Jahre	53 337	4,6	48 457	5,1	46 653	6,3				
Gesundh. Einschränkungen	344 101	29,7	289 063	30,4	243 812	32,7				
Schwerbehinderte	82 949	7,2	76 007	8,0	67 175	9,0				
davon GdB 3)										
– 80 und mehr	–	–	–	–	–	–				
– 50 bis unter 80	–	–	–	–	–	–				
– 30 bis unter 50, gleichg.	–	–	–	–	–	–				
GdB 30 b. u. 50, nicht gleichg.	–	–	–	–	–	–				
Übrige ges. Einschränk.	235 799	20,4	187 826	19,8	156 060	20,9				
Ø Dauer in Monaten	29		29		30					

Übersicht zu Frage 2

Langzeitarbeitslose (ein Jahr und länger arbeitslos)
nach Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsgruppen
im Bundesgebiet West – jeweils Ende September –

WAbt/WGr ¹⁾	1992	1993	1994
I	7 617	8 450	9 951
00	5 307	5 533	6 421
01	1 837	2 398	2 928
02	400	438	491
03	73	81	111
II	6 512	6 094	5 998
04	660	733	921
05	5 078	4 433	4 129
06	121	145	123
07	165	196	234
08	488	587	591
III	114 913	143 013	208 655
09	5 866	7 797	11 139
10	680	752	898
11	843	708	609
12	3 863	5 167	7 447
13	1 659	1 949	2 816
14	1 473	1 732	2 032
15	1 008	1 164	1 522
16	1 038	1 213	1 713
17	13 412	12 040	15 243
18	877	1 206	1 616
19	1 886	2 353	3 495
20	734	969	1 673
21	1 673	2 263	3 666
22	1 114	1 726	2 604
23	2 577	3 432	4 788
24	282	415	709
25	958	1 258	1 750
26	6 358	9 320	15 779
27	3 608	4 907	8 351
28	6 940	8 811	20 338
29	158	220	306
30	1 513	2 303	4 050
31	689	601	762
32	279	407	918
33	1 147	1 560	3 059
34	16 363	20 891	29 488
35	1 745	2 313	3 429
36	217	314	461
37	4 886	6 989	10 303
38	412	513	642
39	298	447	601
40	616	691	856
41	2 980	3 562	4 548
42	484	678	805
43	2 051	2 532	3 305
44	2 481	3 227	4 633
45	626	769	898
46	1 069	1 283	1 305
47	586	548	710
48	1 211	1 651	2 192
49	134	207	275
50	89	152	156
51	2 614	3 491	4 771
52	5 791	7 153	8 601
53	294	319	356

Noch Übersicht zu Frage 2

Langzeitarbeitslose (ein Jahr und länger arbeitslos)
 nach Wirtschaftsabteilungen und Wirtschaftsgruppen
 im Bundesgebiet West – jeweils Ende September –

WAbt/WGr ¹⁾	1992	1993	1994
54	4 569	5 276	6 405
55	1 192	1 623	1 777
56	1 884	2 307	2 775
57	1 163	1 272	1 519
58	523	532	561
IV	18 903	22 082	26 323
59	13 746	15 816	18 292
60	1 257	1 483	1 768
61	3 900	4 783	6 263
V	48 854	59 715	81 352
VI	8 377	11 021	15 344
63	508	488	626
64	782	1 101	1 496
65	1 460	1 824	2 420
66	1 093	1 272	1 627
67	3 611	5 208	7 385
68	923	1 128	1 790
VII	4 750	5 171	6 395
VIII	46 846	55 569	70 544
70	10 230	11 494	14 026
71	3 007	3 551	4 227
72	4 330	5 216	6 587
73	1 077	1 198	1 487
74	4 479	5 374	6 616
75	2 068	2 331	2 756
76	1 427	1 522	1 811
77	1 424	1 643	2 141
78	7 391	8 354	10 164
79	1 477	1 853	2 667
80	2 163	2 922	4 655
81	1 252	1 411	1 667
82	827	1 075	1 438
83	363	396	491
84	482	624	889
85	201	273	374
86	4 648	6 332	8 548
IX	7 958	9 873	12 550
87	667	836	1 115
88	4 465	5 782	7 420
89	1 113	1 345	1 560
90	1 713	1 910	2 455
X	20 599	25 755	31 137
91	17 987	22 240	25 778
92	1 821	2 608	4 270
93	742	847	998
94	49	60	91
ohne WGr ²⁾	118 986	247 202	329 315
Summe	474 315	593 945	797 564

1) Verbale Bezeichnungen siehe Anlage.

2) Arbeitslose, die vor der Arbeitslosmeldung nicht erwerbstätig waren.

Systematischer Teil: Wirtschaftsabteilungen und -gruppen**I. Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (00 bis 03)**

- 00 Landwirtschaft, Tierhaltung und -zucht
- 01 Garten- und Weinbau
- 02 Forst- und Jagdwirtschaft
- 03 Hochsee-, Küsten-, Binnenfischerei, Fischzucht

II. Energiewirtschaft und Wasserversorgung, Bergbau (04 bis 08)

- 04 Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, sonstige Energiewirtschaft
- 05 Stein-, Braun- und Pechkohlenbergbau
- 06 Erzbergbau
- 07 Gewinnung von Erdöl, Erdgas und bituminösen Gesteinen
- 08 Kali- und Steinsalzbergbau sowie Salinen, übriger Bergbau

III. Verarbeitendes Gewerbe (ohne Baugewerbe) (09 bis 58)

- 09 Chemische Industrie (einschließlich Kohlenwertstoffindustrie)
- 10 Herstellung von Chemiefasern
- 11 Verarbeitung von Mineralöl
- 12 Kunststoffverarbeitung
- 13 Gummi- und Asbestverarbeitung
- 14 Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden
- 15 Feinkeramik
- 16 Herstellung und Verarbeitung von Glas
- 17 Eisen- und Stahlerzeugung (einschließlich -halbzeugwerke)
- 18 NE-Metallerzeugung (einschließlich -halbzeugwerke)
- 19 Gießerei
- 20 Ziehereien und Kaltwalzwerke
- 21 Stahlverformung, Oberflächenveredelung, Härtung
- 22 Schlosserei, Schweißerei, Schleiferei und Schmiederei (a. n. g.)
- 23 Stahl-, Leichtmetall- und Behälterbau
- 24 Waggon-, Feld- und Industriebahnwagenbau
- 25 Montage und Reparatur von Lüftungs-, wärme- und gesundheitstechnischen Anlagen
- 26 Maschinenbau (ohne Herstellung und Reparatur von Büromaschinen sowie Zahnräder und Getrieben usw.)
- 27 Herstellung von Zahnräder, Getrieben, Walzlagern und sonstigen Antriebselementen sowie sonstigen Maschinenbau-erzeugnissen)
- 28 Herstellung von Kraftwagen, Kraftfahrzeugteilen und Karosserien
- 29 Herstellung von Krafträder, Kraftmotoren, Fahrrädern und Kinderwagen, Herstellung und Reparatur von Gespannfahrzeugen
- 30 Reparatur von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, Lackierung von Straßenfahrzeugen
- 31 Schiffbau
- 32 Luftfahrzeugbau
- 33 Herstellung und Reparatur von Datenverarbeitungsanlagen und Büromaschinen
- 34 Elektrotechnik (ohne Herstellung und Reparatur von Datenverarbeitungsanlagen)

- 35 Feinmechanik und Optik
- 36 Herstellung und Reparatur von Uhren
- 37 Herstellung von EBM-Waren
- 38 Musikinstrumenten-, Spielwaren- und Sportgeräteherstellung
- 39 Bearbeitung von Edel- und Schmucksteinen sowie Herstellung von Schmuckwaren
- 40 Säge-, Hobel-, Holzimprägnier- und Furnierwerke, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplattenwerke
- 41 Herstellung und Reparatur von Möbeln aus Holz, Holzkonstruktionen und sonstigen Tischlereierzeugnissen
- 42 Sonstige Holzbe- und -verarbeitung
- 43 Papiererzeugung und -verarbeitung
- 44 Druckerei und Vervielfältigung
- 45 Ledererzeugung und -verarbeitung (ohne Schuhherstellung)
- 46 Herstellung und Reparatur von Schuhen aus Leder und Textilien
- 47 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Wollbearbeitungsmaschinen
- 48 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Baumwollbearbeitungsmaschinen
- 49 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Seidenbearbeitungsmaschinen
- 50 Verarbeitung von textilen Grundstoffen auf Leinen- und Hanfbearbeitungsmaschinen
- 51 Sonstige Verarbeitung von textilen Grundstoffen sowie Veredelung von Textilien
- 52 Bekleidungsgewerbe, Nähereien
- 53 Polsterei und Dekorateurgewerbe
- 54 Herstellung von Nahrungsmitteln verschiedener Art und von Backwaren (außer Dauerbackwaren)
- 55 Herstellung von Süßwaren sowie Dauerbackwaren
- 56 Schlachterei und Fleischverarbeitung
- 57 Getränkeherstellung
- 58 Tabakverarbeitung

IV. Baugewerbe (59 bis 61)

- 59 Bauhauptgewerbe (ohne Zimmerei und Dachdeckerei)
- 60 Zimmerei und Dachdeckerei
- 61 Ausbau- und Bauhilfsgewerbe

V. Handel (62)

- 62 Großhandel, Einzel- und Versandhandel sowie Handelsvermittlung

Systematischer Teil: Wirtschaftsabteilungen und -gruppen**VI. Verkehr und Nachrichtenübermittlung (63 bis 68)**

- 63 Eisenbahnen
- 64 Deutsche Bundespost
- 65 Straßenverkehr
- 66 Schifffahrt, Wasserstraßen und Häfen
- 67 Spedition, Lagerei und Kühlhäuser
- 68 Luftfahrt und Flugplätze, Transport in Rohrleitungen und sonstiges Verkehrsgewerbe

VII. Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe (69)

- 69 Kredit- und sonstige Finanzierungsinstitute, Versicherungsgewerbe

VIII. Dienstleistungen, soweit anderweitig nicht genannt (70 bis 86)

- 70 Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie Verpflegungseinrichtungen
- 71 Kinder-, Ledigen-, Alters- und ähnliche Heime einschließlich Tagesheime
- 72 Wäscherei und Reinigung (einschließlich Schornsteinfegergewerbe)
- 73 Friseur- und sonstige Körperpflegegewerbe
- 74 Wissenschaftliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen, allgemein- und berufsbildende Schulen
- 75 Sonstige Unterrichtsanstalten und Bildungsstätten, Erziehung und Sport
- 76 Kunst, Theater, Film, Rundfunk und Fernsehen
- 77 Verlags-, Literatur- und Pressewesen
- 78 Gesundheits- und Veterinärwesen
- 79 Rechtsberatung sowie Wirtschaftsberatung und -prüfung
- 80 Architektur- und Ingenieurbüros, Laboratorien und ähnliche Institute
- 81 Grundstücks- und Wohnungswesen, Vermögensverwaltung
- 82 Wirtschaftswerbung und Ausstellungswesen
- 83 Fotografisches Gewerbe (nicht Licht- und Fotopauserei)
- 84 Hygienische und ähnliche Einrichtungen
- 85 Leihhäuser, Versteigerungsgewerbe, Vermietung beweglicher Sachen
- 86 Sonstige Dienstleistungen (soweit von Unternehmen und Freien Berufen erbracht)

IX. Organisationen ohne Erwerbscharakter und private Haushalte (87 bis 90)

- 87 Organisationen des Wirtschaftslebens
- 88 Politische Parteien und sonstige Organisationen ohne Erwerbscharakter
- 89 Christliche Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen
- 90 Private Haushalte

X. Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen (91 bis 94)

- 91 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- 92 Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 93 Sozialversicherung
- 94 Vertretungen fremder Staaten, inter- und supranationale Organisationen (mit Behördencharakter)

Übersicht zu Frage 18

Eintritte von arbeitslosen Teilnehmern in Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung

Jahr	vorher arbeitslos			davon (Spalte 1) 1 Jahr und länger arbeitslos			% Anteil 1 Jahr und länger arbeitslos an Spalte 1		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
Bundesgebiet West									
1990	312 840	160 382	152 458	62 339	37 728	24 611	19,9	23,5	16,1
1991	331 774	169 942	161 832	69 992	40 299	29 693	21,1	23,7	18,3
1992	335 042	173 283	161 759	61 743	36 016	25 727	18,4	20,8	15,9
1993	186 694	105 305	81 389	30 421	18 883	11 538	16,3	17,9	14,2
1994	261 867	152 678	109 189	62 525	39 640	22 885	23,9	26,0	21,0
Bundesgebiet Ost*)									
1992	600 484	185 037	415 447	83 524	20 020	63 504	13,9	10,8	15,3
1993	207 620	83 143	124 477	43 645	11 409	32 236	21,0	13,7	25,9
1994	257 200	93 568	163 632	90 989	20 609	70 380	35,4	22,0	43,0

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

*) Für 1990 und 1991 sind für das Bundesgebiet Ost keine Daten verfügbar.

Übersicht 1 zu Frage 22

Eintritte von arbeitslosen Teilnehmern in Maßnahmen zur Einarbeitung

Jahr	vorher arbeitslos			davon (Spalte 1) 1 Jahr und länger arbeitslos			% Anteil 1 Jahr und länger arbeitslos an Spalte 1		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
Bundesgebiet West									
1990	63 597	46 056	17 541	2 439	1 497	942	3,8	3,3	5,4
1991	41 513	27 083	14 430	3 207	1 895	1 312	7,7	7,0	9,1
1992	24 755	15 693	9 062	1 937	1 239	698	7,8	7,9	7,7
1993	9 029	5 877	3 152	651	410	241	7,2	7,0	7,6
1994	8 423	5 815	2 608	800	525	275	9,5	9,0	10,5
Bundesgebiet Ost*)									
1992	68 166	42 613	25 553	4 898	1 937	2 961	7,2	4,5	11,6
1993	25 241	16 424	8 817	3 052	1 294	1 758	12,1	7,9	19,9
1994	17 976	11 711	6 265	2 739	1 046	1 693	15,2	8,9	27,0

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

*) Für 1990 und 1991 sind für das Bundesgebiet Ost keine Daten verfügbar.

Übersicht 2 zu Frage 22

Bewilligungen von Eingliederungsbeihilfe nach § 54 AFG

Jahr	Bewilligungen			davon (Spalte 1) 1 Jahr und länger arbeitslos			% Anteil 1 Jahr und länger arbeitslos an Spalte 1		
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen
Bundesgebiet West									
1990	5 817	4 140	1 677	1 317	923	394	22,6	22,3	23,5
1991	6 143	4 308	1 835	1 345	933	412	21,9	21,7	22,5
1992	6 821	4 768	2 053	1 696	1 175	521	24,9	24,6	25,4
1993	5 055	3 513	1 542	2 146	1 499	647	42,5	42,7	42,0
1994	6 921	5 043	1 878	3 673	2 739	934	53,1	54,3	49,7
Bundesgebiet Ost*)									
1992	8 699	4 582	4 117	1 838	691	1 147	21,1	15,1	27,9
1993	6 588	3 015	3 573	2 905	925	1 980	44,1	30,7	55,4
1994	7 257	3 230	4 027	4 326	1 339	2 987	59,6	41,5	74,2

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit.

*) Für 1990 und 1991 sind für das Bundesgebiet Ost keine Daten verfügbar.

Übersicht zu Frage 26

Haushaltsjahr	1989	1990	1991	1992	1993	1994
bewilligte Anträge	74	243	360	436	392	466
gefördertes Anleitungs- und Betreuungspersonal	125	466	732	880	809	985
Zahl der jeweils vorgesehenen Teilnehmer	2 081	10 307	9 744	13 174	10 426	11 572
davon Langzeitarbeitslose zwei Jahre und länger	1 749	8 765	7 223	10 305	7 691	7 888

Gesamtzahl der vom 1. Juli 1989 bis Ende Dezember 1994

geförderten Teilnehmer: 57 918

davon Langzeitarbeitslose (2 Jahre und länger) 43 606

Quelle: Statistik der Bundesanstalt für Arbeit.

